



**SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons Zug**
Postfach
6300 Zug
www.svp-zug.ch

Per Email:

| | |
|--|--|
| Baudirektion Kanton Zug | < info.bds@zg.ch > |
| Herrn Florian Weber, Statthalter | < Florian.Weber@zg.ch > |
| Frau Sarah Kehl, Leiterin Fachstelle Recht | < Sarah.Kehl@zg.ch > |

Herrn Regierungsrat
Florian Weber, Statthalter
Baudirektor des Kanton Zug
Aabachstrasse 5
Postfach
6301 Zug

Zug, 10. Oktober 2025

**Vernehmlassungsantwort der SVP Kanton Zug zur geplanten Teilrevision des
Gewässerschutzgesetzes (GewG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedanken wir uns für die Gelegenheit uns, zur vorliegenden **Teilrevision des Gesetzes über die Gewässer (GewG)** Stellung zu beziehen. Grundsätzlich anerkennen und begrüßen wir das Bestreben, das kantonale Gewässerrecht an die Bundesgesetzgebung anzupassen und punktuelle Präzisierungen vorzunehmen. Der Gewässerschutz und ein effektives Hochwassermanagement sind von grosser Bedeutung für unseren Kanton Zug.

Das GewG hat sich in den mehr als 25 Jahren seit seinem Erlass samt der ersten Teilrevision im Jahre 2008 grundsätzlich bewährt. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben ist der Kanton Zug heute verpflichtet, den Gewässerraum festzulegen. Um statt der strengen Übergangsbestimmung nach eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV) besser passende kantonale Regelungen sowie die Rechtssicherheit für die Zeit nach Abschluss der laufenden Ortsplanungsrevisionen bzw. der durch die Einwohnergemeinden festzulegenden Gewässerräume zu schaffen, legt uns der Regierungsrat eine Teilrevision des GewG vor. Einzelne Bestimmungen des geltenden GewG sind mittlerweile nicht mehr aktuell und bedürfen punktueller Anpassungen. Der Kanton Zug ist gemäss der Vorlage bestrebt, seine kantonale Gewässergesetzgebung weiterhin schlank zu halten und überholte Bestimmungen aufzuheben. Eine schlanke Gesetzgebung wird auch von der SVP Kanton Zug angestrebt. Trotzdem sehen wir diverse Paragraphen **sehr kritisch und beantragen die Beibehaltung bisherigen Rechtes**. Sollten die von uns monierten Paragraphen in der definitiven Vorlage verbleiben ist unsere Zustimmung dazu gefährdet. Im Detail sind unsere Anträge und Bemerkungen wie folgt.

Anträge der SVP Kanton Zug und Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen:

| | |
|---------------------------------|---|
| <p>§ 5</p> | <p>Abs. 2 lit. b</p> <p>Es wird von uns keine Änderung gewünscht. Der Regierungsrat soll lediglich Änderungen innerhalb des Gewässerraumes erlassen können. Es soll keine Ausweitung dieses Privilegs erfolgen.</p> <hr/> <p>Antrag:</p> <p>An geltendem Recht festhalten.</p> <hr/> <p>b) die Dünge- und Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Gewässerraumes (§ 64)</p> |
| <p>§ 5a</p> | <p>Abs. 1 und 2</p> <p>Ein nachhaltiger Umgang mit der Ressource Wasser wird grundsätzlich befürwortet. Die SVP Kanton Zug empfiehlt zudem die Ausarbeitung einer kantonalen Wasserstrategie.</p> <p>.</p> |
| <p>§ 5^{bis}</p> | <p>Abs. 1</p> <p>Die Aufsicht und Umsetzung soll dem Gesamt-Regierungsrat unterstellt bleiben und nicht an die Baudirektion delegiert werden. Die diversen Anspruchsgruppen in den verschiedenen Direktionen sollen gleichmässig beteiligt sein und dementsprechend berücksichtigt werden. Bei landwirtschaftlichen Themen sind bereits heute insbesondere die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion gleichfalls involviert. Ein für uns wichtiger Punkt.</p> <hr/> <p>Antrag:</p> <p>An geltendem Recht festhalten.</p> <hr/> <p>¹ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne der Bundesgesetze über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 [SR 721.100] sowie des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 [SR 814.20] zuständig.</p> |
| <p>§ 8</p> | <p>Abs. 1</p> <p>Der Kanton soll aufgrund von Kollisionen mit dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) den Erwerb des Gewässerprofils, falls es sich um Flächen handelt, welche landwirtschaftlich genutzt werden können, nicht anstreben. Unter anderem betrifft es die Inkompatibilität mit dem Zerstückelungsverbot des BGBB.</p> <p>Es werden also keine Bestrebungen des Erwerbs dieser Flächen seitens des Kantons von der SVP Kanton Zug unterstützt, da dies zu rechtlichen Widersprüchen führen würde.</p> <p>Die Gesetzesänderung wäre zudem juristisch kaum umsetzbar!</p> <hr/> <p>¹ Soweit der Kanton nicht Grundigentümer ist, strebt er den Erwerb des Gewässerraumes <u>Gewässerprofils</u> öffentlicher Oberflächengewässer an; im Landwirtschaftsgebiet haben Verkäuferinnen und Verkäufer <u>Anrecht</u> das Vorrecht gegenüber Dritten auf eine mit Dienstbarkeitsvertrag begründete</p> |

| | |
|-------|--|
| | <p>Nutzung der abgetretenen Fläche, die <u>sofern sie noch</u> landwirtschaftlich genutzt werden kann.</p> <p>² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Übernahme des Gewässerräums <u>Gewässerprofils</u> durch den Kanton verlangen.</p> |
| § 10a | <p>Abs. 1</p> <p>Dieser Artikel ist bereits im Jahr 2013 bei einer früheren Vernehmlassung aufgetaucht, der Artikel wurde glücklicherweise aus der Gesetzgebung gestrichen. Wir sind sehr überrascht, was da passiert ist.</p> <p>Bei dem Feststellungsverfahren handelt es sich um einen raumplanerischen Gesamtentscheid, welcher im Rahmen von Baugesuchen getroffen wird. Dies liegt im Verantwortungsbereich des Raumplanungsgesetzes und es ist nicht gerechtfertigt, dass dies im vorliegenden GewG implementiert wird.</p> <p>Aus diesen Gründen empfiehlt die SVP Kanton Zug, keinen zusätzlichen Art. 10a im bestehenden Gesetz einzufügen. Wir lehnen die Änderung klar ab.</p> <p>Antrag: Streichung Artikel 10a Abs. 1</p> <p>⁴ Ist strittig, ob es sich bei einer Wasseransammlung um ein Gewässer im Rechtssinne handelt, wird ein Feststellungsverfahren durchgeführt. Dabei ist zu beurteilen, ob ein Wasserbett mit Sohle und Böschung und ob tierische und pflanzliche Besiedlung vorliegen.</p> |
| § 14a | <p>Abs. 2 lit. b Ziff. 1 und 2</p> <p>Es soll nicht zu einer Unterscheidung innerhalb oder ausserhalb der Bauzone kommen. Wir wünschen eine Gleichbehandlung aller Beteiligten. Es soll auf den Bestimmungen innerhalb der Bauzone aufgebaut werden.</p> <p>Abs. 2 lit. C</p> <p>Antrag: Eine Ausscheidung der eingedolten Gewässer ist technisch nicht umsetzbar. Der Artikel ist deshalb zu streichen.</p> <p>b) bei Fliessgewässern:</p> <p>1. innerhalb und ausserhalb der Bauzone auf die Gerinnesohle ohne Ufermauern und ohne Gewässerböschung;</p> <p>2. ausserhalb der Bauzone auf die Gerinnesohle und böschung sowie einen Landstreifen von 3 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante;</p> <p>c) bei eingedolten Fliessgewässern innerhalb und ausserhalb der Bauzone auf den Kanal im Aussenmass</p> |
| § 16 | <p>Abs. 1</p> <p>Bei Revitalisierungen wird ein bewilligtes Bauprojekt nach Raumplanungsgesetz (RPG) vorausgesetzt. Dieser Artikel steht somit in Kollision mit dem bestehenden RPG und überträgt fälschlicherweise Verantwortung. Die SVP des Kanton Zug empfiehlt die Streichung der Erwähnung der Revitalisierung.</p> <p>¹ Die wasserbaulichen Massnahmen umfassen namentlich den Ausbau, die Sicherung, die Renaturierung und den ordentlichen betrieblichem betrieblichen, den ausserordentlichen betrieblichen sowie den baulichen Unterhalt von</p> |

| | |
|--|--|
| | Gewässern—und, den Bau und Unterhalt von Geschiebesammlern—und, Rückhaltebecken, Entlastungsleitungen und dergleichen.— sowie die Revitalisierung von fließenden und stehenden Gewässern. |
|--|--|

| | |
|------|---|
| § 22 | <p>Abs. 4 und 5</p> <p>Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass durch den Einbezug des Restwerts die Investitionstätigkeit auch bei neueren Installationen gefördert werden soll. Definitionsgemäss beschreibt der Restwert den Wert eines Objekts am Ende seiner Nutzungsdauer. Wird der Restwert also miteinbezogen, so steigt die Investitionstätigkeit nicht. Es müsste der Zeitwert berücksichtigt werden, welcher den aktuellen Marktwert unter Berücksichtigung von Alter, Abnutzung und Zustand beschreibt. Dies würde der Intention der GewG Teilrevision eher entsprechen. Somit empfiehlt die SVP Kanton Zug das Wort «Restwert» mit dem Wort «Zeitwert» zu ersetzen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Da die wasserbaulichen Massnahmen aus verschiedenen Interessen entstehen können, beantragen wir die Streichung der verbindlichen Verpflichtung.</p> |
| | <p>⁴ Bei privaten Gewässern sind die entsprechenden Planungs- und Baukosten, vorbehältlich anderweitiger privatrechtlicher Abmachungen, nach Massgabe des Rest-Zeit- und des Neuwerts zwischen dem zuständigen Gemeinwesen und den Berechtigten wie folgt aufzuteilen:</p> <p>a) Das zuständige Gemeinwesen trägt die Kosten im Verhältnis des Rest-Zeitwerts der Bauten und Anlagen zu deren Neuwert.</p> <p>b) Die Berechtigten tragen die Kosten im Verhältnis der Differenz zwischen Neu- und Rest-Zeitwert der Bauten und Anlagen.</p> <p>⁵ Bei privaten Gewässern sind können die Berechtigten verpflichtet, sich an den Mehrkosten, die aus Rücksicht auf diese Bauten und Anlagen bei den wasserbaulichen Massnahmen entstehen, angemessen zu beteiligen.</p> |

| | |
|------|---|
| § 32 | <p>Abs. 1</p> <p>Die Kompetenz des Kantonsrates soll nicht auf private Gewässer ausserhalb der Bauzone ausgeweitet werden. Dies würde zu einem Konflikt der Eigentumsverhältnisse führen. Ausserdem käme das einer schleichenden materiellen Enteignung gleich. Die SVP des Kanton Zug spricht sich klar gegen diese Änderung aus.</p> <p>Antrag:</p> <p>Wir beantragen das Festhalten an geltendem Recht.</p> <p>¹ Der Kantonsrat beschliesst grössere wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern und an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzone aufgrund genereller Projekte.</p> |
|------|---|

| | |
|------|--|
| § 40 | <p>Antrag:</p> <p>Dieser Änderung stimmt die SVP Kanton Zug zu.</p> |
|------|--|

| | |
|-----|---|
| §51 | <p>Die Notwendigkeit einer koordinierten kantonalen Wasserversorgungsplanung angesichts des Bevölkerungswachstums und extremer Wetterereignisse ist unbestritten. Die Verpflichtung der Gemeinden und Wasserversorger zur Erstellung einer generellen</p> |
|-----|---|

| | |
|--|--|
| | <p>Wasserversorgungsplanung sowie die Möglichkeit kantonaler Beiträge für regionale Infrastrukturanlagen sind wichtige Schritte zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und mildern die Gebührenlast der Einwohner. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die finanziellen Auswirkungen, wie in Ziffer 8 der Erläuterungen erwähnt, derzeit noch nicht im Detail abgeschätzt werden können. Dies birgt ein gewisses Risiko für die Gemeinden und den Kanton, welches nicht unterschätzt werden sollte. Eine transparente und frühzeitige Kommunikation über mögliche Kostenfolgen ist dazu unerlässlich.</p> |
|--|--|

| | |
|--------------------|---|
| <p>§ 64</p> | <p>Abs. 2</p> <p>Antrag Dieser Änderung stimmt die SVP Kanton Zug zu.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Antrag: Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes</p> <p>Dieser Absatz wird zur Streichung empfohlen. Aufgrund des grossen Engagements der Zuger Landwirtschaft und den aktuell ausgeschiedenen Gewässerräume der Zuger Gemeinden (Ortsplanungsrevisionen) reichen die heutigen rechtlichen Bestimmungen zur Genüge. Es ist definitiv kein kantonales Gerüst nötig, welches über die bestehend festgelegten Gewässerräume gelegt wird. Ausserdem ist hervorzuheben, dass in der Landwirtschaft gut geschultes und ausgebildetes Personal für den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln eingesetzt wird. Dies ist in Privathaushalten oder anderen Institutionen, zu denen Golf- oder Fussballplätze dazugehören, noch nicht überall der Fall. Deswegen ist eine differenzierte Betrachtung von Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft nur dann legitim, wenn die Landwirtschaft aufgrund der bisherigen Anstrengungen bessergestellt wird.</p> <p>Ausserdem ist die Wirkung der vorgelegten Änderung unklar, da kein Kartenmaterial mit den Auswirkungen vorhanden ist.</p> <p>Abs. 4</p> <p>Antrag: Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes</p> <p>Dieser Absatz soll ebenfalls gestrichen werden. In Zukunft sind weniger Fälle zu erwarten, ausserdem entfällt der Anspruch auf Entschädigungen, was ein gewisses Einsparpotential bedeutet.</p> <p>Zusammenfassend; Antrag auf Streichung Artikel 64 Abs. 3 und 4</p> <p>² Das <u>Für das Ausbringen von Dünger innerhalb des Gewässerraums</u> ist untersagt, ausgenommen über eingedolten Gewässern. Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein extensiv genutzter Pufferstreifen von 3 m Breite ab Böschungsoberkante anzulegen <u>im Gewässerraum gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.</u></p> <p>³ Beim Ausbringen von Dünger entlang von oberirdischen Fliessgewässern ist im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, ein Streifen von mindestens 710 m, ab dem Gewässerraumder Böschungsoberkante gemessen, freizuhalten. Am Zugersee selbst ist ein Streifen entlang von 10 m ab Gewässerraum, bei Strassen und Plätzen allgemeinist ein Streifen von 2 m Breite freizuhalten.</p> |
|--------------------|---|

| | |
|--|---|
| | <p>Diese Beschränkungen geben den Bewirtschaftenden nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie unverhältnismässig stark betroffen sind.</p> <p>⁴Die Beschränkungen gemäss Abs. 3 geben den Bewirtschaftenden nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie unverhältnismässig stark betroffen sind.</p> |
|--|---|

| | |
|------|---|
| § 66 | <p>Abs. 1</p> <p>Da in der Schweiz bereits strenge Richtlinien bzgl. des Düngermanagements auf den Landwirtschaftsbetrieben herrschen, sind zusätzliche Regelungen nicht zielführend. Die geltenden Strukturen reichen völlig aus, um in Kreisläufen zu denken und zu arbeiten. Gesamtschweizerisch kann auf jeder Fläche nur so viel Dünger eingesetzt werden, wie die Bodengemeinschaft auch aufnehmen und verarbeiten kann. Die Hofdüngergaben und -lieferungen werden bereits protokolliert und dem Bedarf des Ökosystems Pedosphäre angepasst. Dies unabhängig von betriebseigenen Flächen oder Flächen von Dritten. Deswegen darf die Ausnahme der Milchwirtschafts- und Biobetriebe nicht gestrichen werden. Auch die Bezeichnung „langfristig selber bewirtschafteten Fläche“ ist aufgrund der bereits bestehenden Gesetzgebung nicht zielführend. Zudem ist die Zusammenarbeit verschiedener Betriebe im Rahmen der Hofdünger (bspw. Ackerbau- und Milchviehbetriebe) agronomisch und nachhaltig ökologisch sinnvoller als der Einsatz von Kunstdüngern.</p> <p>Antrag: Wir beantragen die Streichung dieser Formulierung.</p> <p>¹ Tierbestände dürfen im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, nur soweit erhöht werden, als die anfallenden Hofdünger im Einklang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf der langfristig selber bewirtschafteten Fläche verwertet werden können. Davon ausgenommen sind Milchwirtschafts- und Biobetriebe.</p> |
| § 94 | <p>Auch hier wird keine Anpassung gewünscht, da dies zur Folge haben kann, dass nicht vorsätzlich entstandene Schäden bei der Pflege zu grossen Entschädigungssummen führen können. Auch bei schonendem Betreten oder Befahren kann ein Schaden entstehen. Insbesondere kann es auch nötig sein, einen grösseren Schaden zu verhindern und bei schlechten Bedingungen den Gewässerraum zu betreten. Dies soll entsprechend auch entschädigt werden können.</p> <p>¹ Für Kontroll- und Arbeitsgänge, für den Unterhalt sowie bauliche Massnahmen an Gewässern sowie für alle Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes darf der Gewässerraum und das Umgelände des Gewässers entschädigungslos schonend betreten und befahren werden. Das Gemeinwesen darf entsprechende Untersuchungen durchführen, die notwendigen Einrichtungen erstellen und Anlagen kontrollieren. Auf Anstösser- und Hinterliegergrundstücken ist ausserdem die vorübergehende Ablagerung von Baumaterialien oder -geräten und die Erstellung von Installationsplätzen zu dulden.</p> |
| § 88 | <p>Landanlagen, Seebauten:</p> <p>Es wird von uns keine Änderung gewünscht. Das Eigentum soll dem vor Ort ansässigen Grundeigentümer zugesprochen werden – alles andere würde eine schleichende materielle Enteignung bedeuten.</p> <p>Antrag: Festhalten an geltendem Recht.</p> |

| | |
|--|---|
| | ² Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer erfolgte Erweiterung des Ufers wächst, mit Vorbehalt wasserpolizeilicher Bestimmungen, dem anstossenden Grundeigentum zu. |
|--|---|

Die geplante Anpassung von § 88 Abs. 2 EG ZGB, die den automatischen Eigentumsübergang bei natürlichen Landanschwemmungen wie Deltabildungen an private Grundeigentümer unterbinden soll, erscheint aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Sicherung des Eigentums am Gewässer und dessen Umgebung durch den Kanton ist abzulehnen, auch wenn dies die ganzheitliche Planung und Bewirtschaftung der Gewässer erschwert. Das neu vorgesehene Vorkaufsrecht für anstossende Grundeigentümer bei einer allfälligen Veräusserung wäre aus unserer Sicht nur die zweitbeste Lösung eines Ausgleiches.

Fazit:

Die vorliegende **Teilrevision des GewG** enthält wichtige Anpassungen an das Bundesrecht und versucht, Klarheit in Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu schaffen. Einige Bestimmungen, insbesondere die Kostenverteilung bei Anpassungen privater Bauten und die potenziellen finanziellen Auswirkungen der Wasserversorgungsplanung sehen wir sehr kritisch. Insgesamt muss die Vorlage grundlegend überarbeitet werden. In der heute vorliegenden Form können wir diesem Gesetz bedauerlicherweise so nicht zustimmen.

Weiter behalten uns vor, anlässlich der Behandlung der Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (GewG) in der vorberatenden Tiefbaukommission zusätzliche Anträge zu Adaptierungen oder Änderungen zu stellen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und verbleiben, sehr geehrte Damen und Herren der Regierung

Mit freundlichen Grüssen

Namens der SVP Kanton

Philip C. Brunner
Fraktionspräsident, SVP
Kantonsrat, Stadt Zug

Beilagen: Keine